

Delfer Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
 Pränumerationspreis vierteljährlich
 60 Pf.,
 durch die Post bezogen 75 Pf.



Inserate werden bis Donnerstag
 Mittag in der Expedition
 angenommen und kostet die 3gespaltene
 Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
 Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nr. 29.

Dels, den 22. Juli 1904.

42. Jahra.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 338. Dels, den 19. Juli 1904.
 Des Königs Majestät haben Allergnädigst
 geruht, dem Gemeindevorsteher und Bauerguts-
 besitzer August Brückner zu Schmarse aus
 Anlaß der Niederlegung seines Amtes nach
 30jähriger Dienstzeit das Allgemeine Ehren-
 zeichen zu verleihen.

Nr. 339. Dels, den 20. Juli 1904.
 Der Königliche Kreissekretär Walloffek ist bis zum
 6. August d. J. beurlaubt und wird durch den Regierungs-
 Supernumerar Jenich vertreten.

Nr. 340. Dels, den 18. Juli 1904.
 Zufolge höherer Anordnung eruche ich die Magistrate,
 Herren Gutsvorsteher und die Gemeindevorstände wiederholt,
 die Bescheinigungen über von den Truppen benutzten Vor-
 spann, wenn die Vergütung hierfür von den Truppen nicht
 sogleich bezahlt wird, mir stets umgehend einzureichen, damit
 ich die Vergütung sofort zur Liquidation bei der zuständigen
 Stelle bringen kann.

Nr. 341. Breslau, den 9. Juli 1904.
Bekanntmachung.
 Auf Grund des § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom
 1. August 1883 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über
 die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 wird für
 den Umfang des Regierungsbezirks Breslau der Schluß der
 Schonzeit für Rebhühner, schottische Moorhühner und
 Wachteln auf

Sonntag, den 21. August 1904
 (Ende dieses Tages),

und für Hasen, Auer-, Wirt- und Fasanenhennen, sowie für
 Haselwild auf

Sonntag, den 11. September 1904
 (Ende dieses Tages),

hierdurch festgesetzt, so daß die Eröffnung der Jagd auf
 Rebhühner, schottische Moorhühner und Wachteln

Montag, den 22. August 1904,

und auf Hasen, Auer-, Wirt- und Fasanenhennen, sowie auf
 Haselwild

Montag, den 12. September 1904,
 stattfindet.

Der Bezirksausschuß.
 von Holwede.

Dels, den 18. Juli 1904.
 Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur
 öffentlichen Kenntniß.

Nr. 342. Dels, den 13. Juli 1904.
 Die Errichtung oder wesentliche Veränderung
 einer der im § 16 und § 24 der Reichsgewerbeordnung
 bezeichneten Anlage bedarf der Genehmigung des Kreis-
 ausschusses.

Sollten solche Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder
 verändert werden, so haben mir die Ortspolizeibehörden sofort
 Bericht zu erstatten.

Die genannten §§ lauten:

§ 16.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche
 Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Be-
 sitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für
 das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder
 Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der
 nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und
 zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs-
 und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von
 Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Stein-
 kohlentheer und Koks, sofern sie außerhalb der Gewinnungs-
 orte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten,
 Kalt-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung
 roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie
 nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische
 Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißfiedereien, Stärke-
 fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von
 Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachsdruck-, Darm-
 salzen-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und
 Seifenfiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochen-
 kochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für
 Thierhaare, Talgsmelzen, Schlächtereien, Gerbereien,
 Abdeckereien, Poudretten- und Dünpulver-Fabriken,
 Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23),

Poppen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Bech-
 fiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des
 Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darm-
 zubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfessel und
 andere Blechgefäße durch Vernietthen hergestellt werden,

Kalkfabriken, Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken,

Anlagen zur Herstellung von Celluloid, Dégrassfabriken, Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Verniethen hergestellt werden, sowie Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen,

Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser,

Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken),

Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie die Verbleitungs-, Verzinnungs- und Verzinkungs-Anstalten,

Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelsträsmaschinen),

Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags abgeändert werden.

§ 24.

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu erteilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Nr. 343.

Wels, den 18. Juli 1904.

Außerterminliche Musterung der Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes betreffend.

Im August d. J. sind alle Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, einer außerterminlichen Musterung zu unterwerfen, sofern sie nicht schon beim Ober-Ersatz-Geschäft ausgehoben sind.

Die Ortsbehörden ersuche ich, mir von allen in Frage kommenden Personen sofort und spätestens bis 10. August 1904 einen vollständigen Listenauszug aus der Stammrolle einzureichen.

Die Volksschullehrer bezw. Candidaten des Volksschulamtes sind noch besonders auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen hinzuweisen.

Bestimmungen

über die Dienstzeit der Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes vom Jahre 1900 ab.

1. Auf Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen wollen oder genügen, finden die in der Wehr- und Heerordnung enthaltenen Bestimmungen über „Einjährig-Freiwillige“ Anwendung.
 2. Alle übrigen Volksschullehrer u. s. w., welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, sind vom Jahre 1900 ab nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve zu beurlauben.
 3. Sofern sie nicht schon beim Ober-Ersatzgeschäft ausgehoben werden, sind sie durch die zuständigen Ersatz-Commissionen (W.-D. § 26,2 und § 25,2—4, für noch nicht im militärpflichtigen Alter befindliche Bewerber sinngemäß angewandt) im Februar oder August außerterminlichen Musterungen zu unterwerfen.
 4. Ihre Einstellung findet möglichst unmittelbar an dem nach dem Seminarschlußtermin folgenden 1. April oder 1. Oktober statt. Schwierigkeiten, die ihrer sofortigen Einstellung zu diesen Zeiten aus den Vorschriften über die Loosung erwachsen, können sie durch Verzicht auf die Vortheile der Loosung (Wehrordnung § 63,8 und § 66,2) begegnen. Noch nicht militärpflichtige taugliche Volksschullehrer u. s. w. dürfen sich zum Dienstentritt freiwillig bereit erklären. Der Ausstellung eines Melde-scheins bedarf es in diesem Falle nicht.
 5. Ein Recht auf die Wahl des Truppentheils haben die einzustellenden Lehrer u. s. w. nicht, vielmehr werden sie durch die Generalcommandos bezw. die Großherzoglich Hessische (25.) Division auf die Infanterie-Truppentheile ihres Bezirks vertheilt. Dabei ist den Wünschen der Lehrer möglichst Rechnung zu tragen.
 6. Wegen Anrechnung der eingestellten Lehrer u. s. w. auf die Rekrutenzahlen wird durch die alljährlichen Rekrutungsbestimmungen das Weitere festgesetzt werden.
 7. Die demselben Truppentheil überwiesenen Lehrer u. s. w. sind grundsätzlich gemeinschaftlich unterzubringen, soweit dies nach § 21,2 der Garnisonverwaltungsordnung gestattet ist. Sie nehmen, soweit möglich, an der Rekrutenausbildung der Einjährig-Freiwilligen theil, treten alsdann in die Compagnie ein und sind, insoweit sie sich nach ihrer militärischen Beanlagung und ihrem Dienstalter hierzu eignen, nach Anordnung der Regimentscommandeure zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes auszubilden.
- Ihre Verwendung in den Geschäftszimmern ist ausgeschlossen.
- Diejenigen Volksschullehrer u. s. w., welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnisse erworben haben, dürfen nach mindestens sechsmonatiger Dienstzeit zu überzähligen Gefreiten ernannt, diejenigen, welche bei musterhafter Führung und Haltung Hervorragendes geleistet haben, bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste ausnahmsweise zu überzähligen Unteroffizieren befördert, diejenigen, welche sich nach dem Urtheile der Vorgesetzten zu Unteroffizier des Beurlaubtenstandes eignen, als Unteroffiziersaspiranten entlassen werden.
8. Hinsichtlich der ~~Veranlassungen~~ ~~zu~~ ~~Übungen~~ im Beurlaubtenstande werden die unter Ziffer 2 genannten Volksschullehrer u. s. w. wie die übrigen Mannschaften

behandelt. Sie dürfen gelegentlich der Uebungen befördert werden.

9. Die Heerordnung wird wie folgt geändert. § 13,2 lautet:
 „Die Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamts (W.-D. § 9,1) werden bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt. Die Zeit eines Urlaubs von mehr als vierzehntägiger Dauer findet auf die einjährige aktive Dienstzeit keine Anrechnung. Die näheren Bestimmungen geben die Generalcommandos.“

Im § 29,1 Anmerkung und im § 40,3 ist „gemäß § 13,2“ zu streichen.

(Hiernach behalten die bisherigen Uebungsbestimmungen für Volksschullehrer u. s. w., welche 10 Wochen aktiv gedient haben, Gültigkeit.)

Nr. 344. Dels, den 14. Juli 1904.

Den Ortsbehörden des Kreises ist durch Verfügung vom 2. November 1900 ein Exemplar der von dem Herrn Justizminister erlassenen Anweisung, betreffend die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, zum Dienstgebrauche überwiesen worden.

Dieser Anweisung ist in Anlage 2 das Muster zu einem Protokoll über die Errichtung eines Testamentes durch Uebergabe einer Schrift beigelegt. In dem Muster ist der Fall vorausgesetzt, daß ein Ehepaar wegen dringender Lebensgefahr auf Seiten der Frau ein Nothtestament durch Uebergabe einer ihr gemeinschaftliches Testament enthaltenden Schrift errichtet, und daß die Frau das Protokoll wegen Schwäche u. nicht mehr zu unterzeichnen vermag. Da jedoch der in dem Muster enthaltene Vermerk: „Die Ehefrau Scholz erklärte, daß sie nicht schreiben könne“ zu dem Mißverständnis führen kann, daß das fragliche Muster auch auf solche Fälle anwendbar sei, in welchen ein Erblasser in Folge Lesens- und Schreibensunkunde das Protokoll nicht unterzeichnen kann, so werden auf höhere Anordnung die Ortsbehörden, wenngleich auch in der erwähnten Anweisung ausführlich bestimmt ist, daß, wer Geschriebenes nicht zu lesen vermag, nur durch mündliche Erklärung ein Testament errichten kann (§ 8 Absatz 2 der Anweisung), zur Vermeidung nichtiger Testamente auf die Unanwendbarkeit des in Rede stehenden Protokollmusters bei Testamenten von Erblassern, die Geschriebenes nicht zu lesen vermögen, hiermit besonders aufmerksam gemacht.

Nr. 345. Dels, den 13. Juli 1904.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 17. Mai d. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß,

daß der Kreisaußschuß an Stelle des aus dem Kreise Dels verzogenen Oekonomie-Direktors Gäßefeld den Rittergutsbesitzer Hochmuth in Pontwitz als Mitglied und stellvertretenden Vorsitzenden der Bullenförmission III. gewählt hat.

Der Vorsitzende des Kreis-Außschusses.

Nr. 346. Dels, den 11. Juli 1904.

An Stelle des aus dem Kreise Dels verzogenen Julius Ritterrek aus Bernstadt ist der Stellenbesitzer Paul Kirsch in Buchwald als Fleischbeschauer und Trichinenschauer für den Bezirk Nr. 39 (Vorstadt Bernstadt, Buchwald, Neudorf b. B.) und als Stellvertreter für den Bezirk Nr. 40 (Bangau, Woitsdorf) widerruflich bestellt worden.

Nr. 347. Dels, den 21. Juli 1904.

Bei einem Pferde des Bauergutsbesizers Mehring in Briesen, Kreis Trebnitz, ist Roghverdacht festgestellt worden. Das Pferd ist unter Stallsperrung gestellt worden. Für die übrigen fünf Pferde des p. Mehring ist polizeiliche Beobachtung angeordnet worden.

Nr. 348. Dels, den 18. Juli 1904.

Die durch meine Verfügung vom 25. Juni d. J. angeordneten Ermittlungen nach dem taubstummen Arbeiter Paul Pelka aus Woitsdorf hiesigen Kreises sind einzustellen. Pelka ist in Wiegitz, Kreis Groß-Wartenberg ermittelt worden und inzwischen nach Woitsdorf zurückgekehrt.

Nr. 349. Dels, den 12. Juli 1904.

Personal-Chronik.

Bereidigt: Der Stellenbesitzer Gottlieb Scholz aus Wabnitz als Hilfschöffe der Gemeinde Wabnitz; der Stellenbesitzer Friedrich Anders aus Allerheiligen als Gemeindevorsteher für den Gemeindebezirk Allerheiligen; der Dominalvogt Johann Münch aus Nieder-Wabnitz als Amtsdienner für den Amtsbezirk Wabnitz; der Stellenbesitzer Ernst Mierzwa aus Krajschen als Amtsdienner für den Amtsbezirk Krajschen.

Bestätigt: die Wiederwahl des Freistellenbesizers Carl Schaaf als Gemeindevorsteher, des Freistellenbesizers Ernst Biegert und des Freistellenbesizers Gottlieb Schuese als Schöffen der Gemeinde Schickwitz; die Wahl des Stellenbesizers Ernst Deichsler aus Bangau als Schöffe der Gemeinde Bangau.

Der Königl. Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dels, den 12. Juli 1904.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der „Vaterländische Kranken-Unterstützungs- und Begräbnis-Verein Sanitas“, den ich mittels Verfügung vom 15. Oktober v. J. veranlaßt hatte, seine Zulassung gemäß den Vorschriften des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 nachzusuchen, durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. April d. J. aufgelöst worden ist.

Berlin, den 22. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident.

Im Auftrage
Hoppe.

Jultusburg, den 15. Juli 1904.

Der Rothlauf unter den Schweinen der Zucklauer Besitzung ist erloschen; die Sperrmaßregeln wurden aufgehoben. Neu ausgebrochen ist der Rothlauf unter den Schweinen des Futtermannes Holewa in Randowhof, woselbst Stallsperrung angeordnet ist.

Der Amtsvorsteher.

Holletschek.

Sacrau, den 19. Juli 1904.

Bei einem vom Fabrikarbeiter Paul Bittermann in Sacrau nothgeschlachteten Schweine hat der königliche Herr Kreisthierarzt Erkrankung an Rothlauf festgestellt.

Der Amtsvorsteher.

G. Schröter.

Breslau, den 27. Juni 1904.

Bekanntmachung.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nicht durch Schulzeugnisse nachweisen können und sich deshalb der am

Montag, den 5. September 1904,

Nachmittags 2 Uhr,

beginnenden Herbstprüfung unterziehen wollen, haben in Gemäßheit des § 91 der deutschen Wehrordnung von 22. November 1888 ein schriftliches Gesuch unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen; nach diesem Zeitpunkt eingehende Gesuche können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind in Urschrift beizufügen:

- a. ein standesamtliches Geburtszeugniß;
- b. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung;

- c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) von dem Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizeiobrigkeit oder ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auszustellen ist;
- d. ein vom Gesuchsteller selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem besonders die bisher genossene Schulbildung hervorgehen muß.

In dem Gesuche des Bewerbers um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Prüfling geprüft sein will. Demselben wird dabei die Wahl gelassen zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen, Englischen und Russischen. Letztere Fremdsprache darf jedoch nur an Stelle des Englischen gewählt werden.

Ferner ist in diesem Gesuche noch anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Bewerber einer Prüfung vor einer Prüfungscommission bereits unterzogen hat.

**Der Vorsitzende
der Prüfungs-Commission für Einjährig-
Freiwillige.**

Dr. Schüler,
Regierungsrath.

Beilage zu Nr. 29 des Döller Kreisblattes.

Ausstellung Breslau 1904.



Das Ausstellungs-Gelände mit grossen, schattigen Parkanlagen befindet sich in unmittelbarer Nähe der Stadt.

(Etablissement Friebeberg.)

Grossartige maschinelle Anlagen für Handwerks- und Grossbetriebe.

Eigene Kraft-Centrale 800 HP.

Separat-Ausstellung des Kunstgewerbe-Vereins: Einfamilienhaus.

Täglich Concerte hervorragender Kapellen.

Clou der Ausstellung:

Steinernes Märchen und Feenschloss.

Panorama: Schlacht bei Sedan.

Die besten Verbindungen von allen Bahnhöfen und mit allen Stadttheilen.

Eintrittspreis: 50 Pf., Elite-Tage (2 Tage in der Woche): 1 Mark, Kinder die Hälfte. — Auswärtige Vereine von mindestens 50 Mitgliedern erhalten nach vorheriger Anmeldung 20% Ermässigung der Eintrittspreise.

Ausstellungslotterie: Hauptgewinn im Werthe von 10000 M. Preis des Looses 1 M.

Kirchliche Nachrichten.

Gottesdienste in der Schloßkirche zu Döls.

Am 8. Sonntage nach Trinitatis.

Frühgottesdienst 8 Uhr: Herr Pastor Diehler.

Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Pastor Kähler.

Nachmittagsgottesdienst 2 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Beichte früh 8 $\frac{1}{4}$ Uhr: Herr Pastor Diehler.

Wochengottesdienst:

Donnerstag, den 28. Juli 1904, früh 8 $\frac{1}{4}$ Uhr:

Herr Candidat Scheibel aus Breslau.

Beichte früh 8 $\frac{1}{4}$ Uhr: Herr Pastor Kähler.

Amtswoche:

Für Taufen und Trauungen: Herr Pastor

Schmidt, vertreten durch die anderen

Herrn Geistlichen,

für Begräbnisse in der Stadt: Herr

Superintendent Ueberschär,

für Begräbnisse auf dem Lande: Herr

Pastor Diehler.

Glycerin-Gold-Cream-Seife

von Bergmann & Co., Nadebeul-Dresden,

durch ihren Glycerin-Gehalt mildeste aller

Seifen, besonders gegen rauhe, spröde

und aufgesprungene Haut. Borr. & Pack.

3 Stück) 50 Pf. bei R. Begbor.

Deutsche erstklassige Roland-Fahrräder und Motorräder auf Wunsch auf Teilzahlung. Anzahlung bei Fahrrädern 25-50 Mrk. Abzahlung bei 8-12 Mk. monatlich. Bei Barzahlung liefern wir Fahrräder schon von 70 Mrk. an. Zubehörteile kolossal billig. Man verlange umsonst Preisliste. Roland Maschinen-Gesellschaft in Köln Nr. 1821.

Herzenswunsch

Alle ist ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut und blendend schöner Teint.

Man gebrauche daher: Nadebeuler

Stechenpferd-Fillemilchseife

von Pergmann & Co., Nadebeul

mit echter Schuwmarte: Stechenpferd,

à St. 50 Pf. bei R. Begbor und

Wilhelm Pohl.

Wer Stellung sucht,

verlange die „Deutsche

Datangen-Post“ Göttingen a. N.

Max Beyer Nachfolger,

Herrenstraße 2, empfiehlt

Kardätschen, Mähnenbürsten,

Schneerbürsten, Schrubber,

Kleider-, Kopf-, Zahnbürsten,

Schwämme, sowie alle Sorten

Pinself, Kopfhaar- u. Borsten-

besen, Brauerei-, Brennerei-,

Wolkereibürsten zu d. billigsten

Preisen. Einkauf von Kopfhaaren.

Neue und gebrauchte

Federn

verkauft M. Fernbach.

Marktpreise in der Stadt Döls am Sonnabend, den 16. Juli 1904.

Weizen, gelb	18	17	16	18
Roggen	13	12	12	12
Gerste	13	12	12	11
Hafer	13	13	13	12
Erbsen	21	—	—	17
Kartoffeln	5	4	—	4
Heu	6	—	—	5
Stroh (100 Kilogr.)	3	3	—	3

